



Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und
Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1193031-2025-9

Wien, 23. September 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes über die befristete
Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des
Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung
der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem
europäischen Emissionshandel für die Jahre 2025
und 2026
(Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 - SAG 2025),
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.698.403

Zu dem mit Schreiben vom 7. September 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie
folgt Stellung genommen:

Allgemeine Anmerkungen:

Einleitend darf angemerkt werden, dass die Begutachtungsfrist von zwei Wochen nicht ausreichend
erscheint für eine effektive inhaltliche und rechtliche Prüfung. Eine zuverlässige Einschätzung des
geplanten Förderungsinstruments insbesondere anhand des Art. 107 AEUV, der RL 2003/87/EG
i.d.g.F. (Emissionshandelsrichtlinie, im Folgenden EHR-RL genannt) und den einschlägigen beihilfe-
rechtlichen Leitlinien der Kommission sowie anderen berührten Bestimmungen kann in der kurzen
Zeit nicht erfolgen.

Art. 10a Abs. 6 EHR-RL sieht vor, dass zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund er-
heblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über
die Strompreise tatsächlich entstehen, einem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausge-
setzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen werden können, vorausgesetzt, dass diese finanziellen
Maßnahmen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen und insbesondere keine
ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verursachen. Die erlassenen finanzi-
ellen Maßnahmen sollten keine indirekten Kosten ausgleichen, die durch die kostenlose Zuteilung im
Einklang mit den festgelegten Benchmarks gedeckt werden.

Festgehalten wird, dass in den Erläuterungen zwar pauschale Argumente zu dem Vorliegen dieser
Bedingungen enthalten sind, diese aber nicht mit konkreten Daten und Informationen untermauert

werden. Die aktuellen Rahmenbedingungen erscheinen jedenfalls nicht genau vergleichbar mit jenen, die dem Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 - SAG 2022 zugrunde lagen. Noch dazu ist dem § 1 des Entwurfs zu entnehmen, dass die Unternehmen auch für das in der Zukunft liegende Kalenderjahr 2026 entlastet werden sollen und dabei künftige Prognosen und Szenarien vorweggenommen werden. § 14 des Entwurfs korrespondiert dabei aber nicht mit dem Ziel des § 1 des Entwurfs, weil er kein Außerkrafttreten vorsieht. Eine unbefristete Geltung dieses Regimes sollte keinesfalls normiert werden, sondern sollten die Maßnahmen zeitlich befristet nach jeweils ausreichender Evaluierung gesetzt werden.

Zu § 6 – Förderungsvoraussetzungen:

§ 6 sollte auf die intendierte Systematik geprüft werden, insbesondere dahingehend, ob man ausschließlich auf ein Energieaudit abstellen will oder doch auch auf eine Einrichtung von anerkannten Managementsystemen. Zu konstruieren, dass ein Energieaudit im Rahmen der erwähnten Managementsysteme erfolgen soll, erscheint gemäß den Vorgaben des § 42 Abs.1 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes - EEffG (arg. „oder“) widersprüchlich. Unklar erscheint auch, ob die in Abs. 1 Z 3 erwähnten Dekarbonisierungsmaßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Energieaudit bzw. anerkannten Managementsystemen stehen müssen oder nicht. Unklar ist weiter der letzte Satz in Abs. 1 Z 3: Will man auf nachweisbare oder anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Endenergieeinsparungen abstellen? Schließlich erscheint unklar, warum auf den „überwiegenden Teil“ abgestellt wird.

Angeregt wird aus den dargelegten Gründen, die Intention von § 6 Abs. 1 im Hinblick auf bestehende Bestimmungen insbesondere der § 42 und § 62 EEffG zu prüfen und gegebenenfalls klarzustellen.

Zu § 8 - Einstellung und Rückforderung der Förderung:

§ 8 regelt die Einstellung und Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Förderungen. Die näheren Regelungen werden jedoch nicht im Gesetz festgelegt, sondern sollen in den Förderrichtlinien näher bestimmt werden. Vor dem Hintergrund von in der Vergangenheit zu Unrecht bezogenen Förderungen wird angeregt, die Voraussetzungen und Bedingungen zur Rückzahlung von unrechtmäßig bezogenen Förderungen gesetzlich zu regeln.

Sonstige Anmerkungen:

Redaktionell darf angemerkt werden, dass im Gesetzestext mehrmals auf die „Leitlinien“ Bezug genommen wird. Damit sind wohl die „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020“ gemeint, was sich jedoch nur aus den Erläuterungen sowie aus § 2 Abs. 1 Z 6 zur Begriffsbestimmung des „CO₂-Emissionsfaktor“ ergibt. Thematisch wird jedoch auch in anderen Zusammenhängen auf die Leitlinien verwiesen, eine Präzisierung zwecks leichter Verständlichkeit wird angeregt.

© 2006 The Authors
Journal compilation © 2006 Blackwell Publishing Ltd